



Stadt Kitzingen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V.100
„Klosterforst“**



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**hoch.rein Immobilienverwaltung
Kitzingen Klosterforst GmbH**

Wadenbrunner Straße 10
97509 Kolitzheim

Stand: 23.01.2014
Redaktionell ergänzt Juli 2014

Bearbeitung:

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner

Steigweg 24
97318 Kitzingen
Tel. 09321/26800-50
Fax 09321/268090-50



Dipl. Ing. (FH) Gudrun Rentsch
Landschaftsarchitektin bdl. Stadtplanerin

Dipl. Ing. Katrin Hansmann
Landschaftsarchitektin bdl.

Dipl. Ing. Sarah Geißler

Elisabeth Lechner

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlage	4
1.3	Methodisches Vorgehen	4
2	Wirkungen des Planungsvorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	12
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	18
4.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	18
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	18
5	Gutachterliches Fazit	18
6	Datengrundlagen, Literaturverzeichnis	19
7	Anhang - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	1

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die hoch.rein Immobilienverwaltung Kitzingen Klosterforst GmbH beabsichtigt, auf dem Gelände eines ehemaligen Munitionsdepots auf dem Flurstück mit der Fl.Nr. 5/7 innerhalb des Waldgebietes Klosterforst nordöstlich von Kitzingen ein Sondergebiet für Lager gemäß § 11 BauNVO zu betreiben. Die bestehenden Bunkieranlagen sollen für Lagerzwecke genutzt werden. Zusätzliche Gebäude und Erschließungsflächen sind im südlichen Eingangsbereich geplant.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen zu schaffen, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebiets aufgestellt und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Da die mit dem Bebauungsplan zulässigen Nutzungen möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen haben, werden in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, sowie der nach nationalem Recht streng geschützten Arten), die durch das Planungsvorhaben verletzt werden können, ermittelt und dargestellt
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Standarddatenbögen der Schutzgebiete 6227-371 und 6227-471
- Angaben aus der Artenschutz- und der Biotopschutzkartierung des Bayerischen Landessamtes für Umwelt
- Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Abschichtungstabelle
- Angaben aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Kitzingen
- Angaben der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen
- eigene Bestandsaufnahme im September 2012

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

2 Wirkungen des Planungsvorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld; ggf. Störung von (Teil-) Lebensräumen wie magerer Sandrasen und Entwässerungsgräben während der Baumaßnahmen; eine Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Zufahrten erfolgt nur auf bereits bestehenden, versiegelten Erschließungsflächen

- temporäre Beunruhigung/Störung/Scheuchwirkung durch Bautätigkeiten, ggf. erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge, Lärm- und Schadstoffemissionen, diffuse Staubentwicklung, Abgase, Erschütterungen während der Bauzeit

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächeninanspruchnahme durch zusätzliche Bauflächen und Erschließungswege
- Verlust von ca. 0,04 ha Sandmagerrasen
- kein Verlust des naturnahen Waldbestands
- fortwährende eingeschränkte Zugänglichkeit/Durchlässigkeit des Geltungsbereichs aufgrund der bestehenden Einfriedungen

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beunruhigungen durch Zulieferung/Kundenverkehr in Verbindung mit der beabsichtigten Lagernutzung können aufgrund der unregelmäßigen und geringen Nutzungsfrequenz (private Nutzung, keine öffentliche Zugänglichkeit) vernachlässigt werden.
- weitere Nutzung der Erschließungsstraße, geringfügige zu erwartende Zunahme des Verkehrsaufkommen von 2 bis 3 Fahrzeugen täglich, keine spürbar zunehmenden Geräusch- und Schadstoffbelastungen oder Barrierewirkungen im Zufahrtsbereich
- ggf. störende Lichteffekte durch Beleuchtung

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden der Beginn und die Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen (wie Entfernung der Vegetationsdecke, Abschieben von Oberboden, Wegebau etc.) eingeschränkt und Erhaltungsgebote festgesetzt:

- Erhaltungsgebote für die an das Sondergebiet angrenzenden naturnahen Waldbestände einschließlich der in den Randbereichen verlaufenden Gräben
- Erhaltungsgebote für die jüngeren Gehölzbestände auf den Bunkerdächern
- Erhaltungsgebote und Pflanzbindungen für magere Sandrasen im Eingangsbereich und vor den Bunkeranlagen
- Baufeldräumung und Beginn von Bauarbeiten jahreszeitlich möglichst vor Beginn der Brutzeit von Vögeln
- Abschieben von Oberboden nur innerhalb der Mobilitätszeiten von Reptilien in der Zeit von April bis Oktober bei warmer Witterung
- Bodenarbeiten im Bereich von Wiesen und Sandmagerrasen nur in der Zeit von August bis Anfang März
- Schutz der offenen wegbegleitenden Gräben vor baubedingten Eingriffen und Störungen in Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten von Amphibien, ggf. Aufstellen von Schutzzäunen, Abdecken mit Planken
- Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln und Beschränkung der Beleuchtung auf das für die Nutzung erforderliche Maß

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften.

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum wird in Orientierung an den „Hinweisen“ der Obersten Baubehörde¹ durch Abschichtung und Ausschluss nicht relevanter Arten auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen (Verbreitungsraum, Rote Liste, Biotopkartierung, ASK) vorgenommen.

Bei einer Vielzahl der zu prüfenden europäisch geschützten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete, ungefährdete Arten (z.B. Amsel, Buchfink, etc.); ihre Wirkungsempfindlichkeit ist deshalb gegenüber den spezifischen Wirkungen des geplanten Vorhabens so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. Abschichtungstabelle im Anhang).

Die aufgrund ihrer erhöhten Wirkungsempfindlichkeit vertieft zu prüfenden Arten werden im Sinne einer worst-case-Betrachtung - ohne detaillierte Erhebung des Artenbestands - einer genaueren Prüfung unterzogen.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs 1 Nr. 4 i.V.m. Abs 5 für nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ gibt Vorkommen der Sandsilberschärpe (*Jurinea cyanoides*) für das FFH-Gebiet an. Vorkommen innerhalb des Plangebiets sind jedoch aufgrund der Biotoppausstattung auszuschließen.

Weitere Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Plangebiet nicht nachgewiesen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 für nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

¹ OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot

Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sind im Klosterforst innerhalb des FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ insgesamt erfasst. Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nicht nachgewiesen, jedoch aufgrund der Biotopausstattung möglich. Insbesondere die Nutzung zum Überflug und als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Folgende Arten/Artengruppen werden für das Planungsvorhaben als relevant eingestuft und hier ohne detaillierte Erhebung - im Sinne einer worst-case-Betrachtung - einer Prüfung unterzogen.

Fledermausarten (Abendsegler, Braunes Langohr, Bechstein-, Fransen-, Mops-, Rauhauffledermaus, Großes Mausohr) sind für den Klosterforst gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm nachgewiesen. Die Größe und der Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht bekannt.

Im Umfeld des Bebauungsplans sind entlang von besonnten Grabenböschungen geeignete Strukturen für **Zauneidechse und Schlingnatter** (Wegränder, Ranken, Raine) vorhanden.

Die im nahen Umfeld des Plangebiets gelegenen Waldweiher und Tümpel im Klosterforst mit nachgewiesenen Vorkommen von **Amphibien** (Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Springfrosch), die über ein Grabensystem mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans vernetzt sind, machen ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet wahrscheinlich. Die Größe und der Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht bekannt.

Vorkommen von weiteren nach Anhang IV FFH-RL geschützten Säugetierarten sind im Planungsgebiet nicht bekannt oder nachgewiesen; eine regelmäßige Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen und damit verbundene Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes sind für Arten, die den Geltungsbereich vorübergehend nutzen (Jagdraum, Nahrungshabitat) nicht gegeben. Es liegen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Fledermausarten (Abendsegler, Braunes Langohr, Bechstein-, Fransen-, Rauhauffledermaus, Großes Mausohr)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht

Die vorkommenden Fledermausarten sind als Wald- und Siedlungsfledermaus im Sommer nur selten außerhalb von Wäldern anzutreffen. Bevorzugt werden Laubwälder mit Alt- und Totholz (Baumhöhlenangebot als Wochenstubenquartiere). Sie jagen teilweise nahe der Vegetation

Fledermausarten (Abendsegler, Braunes Langohr, Bechstein-, Fransen-, Rauhaufledermaus, Großes Mausohr)

und lesen ruhende Beutetiere von Blättern und Baumstämmen ab, andere jagen innerhalb der Waldbestände oder auch über Lichtungen und über den Baumwipfeln. Die Winterquartiere suchen diese Fledermausarten in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern. Der Erhaltungszustand für Fledermäuse auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands wird überwiegend als ungünstig-unzureichend bewertet. Für die hier relevanten Arten Großes Mausohr und Fransenfledermaus wird ein günstiger Erhaltungszustand konstatiert

Lokale Population:

Die Arten kommen nach Angaben des ABSP Lkr. Kitzingen im Klosterforst sowie in der nahegelegenen Mainau vor. Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im Umfeld des Plangebiets sowie in den alten Waldbeständen des Geltungsbereichs ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Die jüngeren Waldbereiche stellen dagegen suboptimale Habitatbedingungen dar.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die wesentlichen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate in den umgebenden ausgereiften Laubmischwäldern werden durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen und stehen auch in Zukunft als ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltungsgebote für angrenzende naturnahe Waldbestände und Einzelbäume
- Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln und Beschränkung der Beleuchtung auf das für die Nutzung erforderliche Maß

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die geplante Nutzung des Gebiets (Lager, nicht öffentlicher Bereich) ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision unwahrscheinlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Baumaßnahme kann es zu lärmbedingten Beeinträchtigungen möglicher Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes kommen. In der näheren und weiteren Umgebung sind jedoch weitere ausreichende ungestörte Rückzugsräume vorhanden, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten nicht zu befürchten ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht

Die Zauneidechse und die Schlingnatter besiedeln vor allem wärmebegünstigte Lebensräume offener bis halboffener, strukturreicher Ausstattung mit einem lockeren, gut drainierten Substrat sowie unbewachsenen Teilflächen als geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate mit einem kleinräumigen Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen wie Heiden, Trockenrasen, Altgrasbestände, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern, Ruderalfluren sowie Brachen genutzt. Beide Arten überwintern in einer Winterstarre in Erdlöchern und frostfreien Spalten.

Lokale Population:

Nachweise von Zauneidechse und Schlingnatter sind aus dem Klosterforst gemäß Artenschutzkartierung dokumentiert. Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Eine potentielle lokale Population würde besonnte und vegetationsarme Grabenböschungen am Waldrand mit Südexposition besiedeln. Die Waldbereiche und die bebauten Bereiche stellen keine optimalen Habitatbedingungen dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Auf der geplanten Baufläche und Erschließungsmaßnahmen im Eingangsbereich sind Schädigungen von möglichen (Teil-)Lebensräumen (Sandmagerrasen, teilversiegelte Fläche) durch mechanische Einwirkungen nicht auszuschließen. Ausweichquartiere sind ausreichend vorhanden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltungsgebote und Pflanzbindung für an die Bauflächen angrenzenden Sandmagerrasenflächen
- Baufeldräumung und Bauarbeiten, einschließlich Abschieben von Oberboden nur innerhalb der Mobilitätszeiten von Reptilien in der Zeit von April bis Oktober bei warmer Witterung
- Bodenarbeiten im Bereich von Wiesen und Sandmagerrasen nur in der Zeit von August bis Anfang März
- Schutz der offenen wegbegleitenden Gräben vor baubedingten Eingriffen und Störungen in Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten von Reptilien, ggf. Aufstellen von Schutzzäunen, Abdecken mit Planken

☐ CEF Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die geplante Nutzung des Gebiets (Lager, nicht öffentlicher Bereich) ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision unwahrscheinlich. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldräumung und Bauarbeiten, einschließlich Abschieben von Oberboden nur innerhalb der Mobilitätszeiten von Reptilien in der Zeit von April bis Oktober bei warmer Witterung
- Bodenarbeiten im Bereich von Wiesen und Sandmagerrasen nur in der Zeit von August bis Anfang März
- Schutz der offenen wegbegleitenden Gräben vor baubedingten Eingriffen und Störungen in Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten von Reptilien, ggf. Aufstellen von Schutzzäunen, Abdecken mit Planken während der Bauarbeiten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Baumaßnahme kann es zu lärm- und erschütterungsbedingten Beeinträchtigungen möglicher Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes kommen. In der näheren und weiteren Umgebung sind jedoch weitere ausreichend ungestörte Rückzugsräume vorhanden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung einer potentiellen lokalen Population dieser Art nicht zu befürchten ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Amphibien (Gelbbauchunke - *Bombina variegata*, Kammolch - *Triturus cristatus*, Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus*, Kreuzkröte - *Bufo calamita*, Laubfrosch - *Hyla arborea*, Springfrosch - *Rana dalmatina*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern:** 2 **Art im UG:** ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☒ ungünstig-schlecht

Die genannten Kröten und Frösche gehören zu den Amphibien mit enger Gewässerbindung. Als Fortpflanzungshabitat (Laichgewässer) bevorzugen sie sonnenexponierte, temporäre oder stehende Gewässer, sowohl im Wald als auch im Offenland, in denen nur wenige oder gar keine höheren Pflanzen wachsen, sowie wassergefüllte Fahrspuren, Pfützen und kleine Wassergräben. Als Nahrungshabitat sind geeignete Landlebensräume in der Nähe wichtig, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz. Diese Amphibienarten überwintern unter Moospolstern, Steinen, totem Holz und in Lücken- und Spaltensystemen von Felsen oder sie graben sich frostfreie Verstecke in Lückensysteme im Boden.

Auf der Ebene der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands ist von einem ungünstigen/unzureichenden bzw. ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (Gelbbauchunke) auszugehen. Lediglich der Erhaltungszustand des Springfroschs wird in der kontinentalen biogeografischen Region als günstig bewertet.

Amphibien (Gelbbauchunke - *Bombina variegata*, Kammolch - *Triturus cristatus*, Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus*, Kreuzkröte - *Bufo calamita*, Laubfrosch - *Hyla arborea*, Springfrosch - *Rana dalmatina*)

Lokale Population:

Nachweise von Kröten und Fröschen aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Eine potentielle lokale Population besiedelt Kleingewässer, Fahrspuren und Pfützen im umgebenden Klosterforst. Über das bestehende Grabensystem ist das Plangebiet mit diesen Biotopen vernetzt. Die Größe und der Erhaltungszustand einer lokalen Population sind nicht bekannt. Aufgrund der teilweise ungünstigen Habitatausstattung im Geltungsbereich ist von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand einer lokalen Population auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Bereich der geplanten Baufelder und Erschließungsstraßen sind Zerstörungen von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch mechanische Einwirkungen unwahrscheinlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldräumung und Bauarbeiten, einschließlich Abschieben von Oberboden nur innerhalb der Mobilitätszeiten von Amphibien in der Zeit von April bis Oktober bei warmer Witterung
- Schutz der offenen wegbegleitenden Gräben vor baubedingten Eingriffen und Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten der Amphibien, ggf. Aufstellen von Schutzzäunen, Abdecken mit Planken während der Bauarbeiten

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die geplante Nutzung des Gebiets (Lager, nicht öffentlicher Bereich) ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision unwahrscheinlich. Das Verkehrsaufkommen im Bereich der Erschließungs- und Zufahrtsstraße erhöht sich nur unwesentlich (2-3 Fahrzeuge am Tag). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist damit nicht verbunden.

Bei Umsetzung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldräumung und Bauarbeiten, einschließlich Abschieben von Oberboden nur innerhalb der Mobilitätszeiten von Amphibien in der Zeit von April bis Oktober bei warmer Witterung
- Schutz der offenen wegbegleitenden Gräben vor baubedingten Eingriffen und Störungen in Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten von Amphibien, ggf. Aufstellen von Schutzzäunen, Abdecken mit Planken

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mögliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 für nach § 15 Abs 5 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot

Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Bewertung des aktuellen Vogelbestandes innerhalb des Plangebiets basiert auf Ortseinsicht sowie Auswertung vorhandener Daten. Eine umfassende Ermittlung des Brutvogelbestands wurde nicht durchgeführt.

Vorkommen einiger Vogelarten, für die gesamträumlich gesehen die Habitatbedingungen erfüllt wären, deren standörtliche Grundbedürfnisse in und um das Plangebiet jedoch nicht vorhanden sind, können mit Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Abschichtungstabelle im Anhang).

Das Vorhabengebiet stellt an den Waldrändern zu den bestehenden Erschließungsstraßen und Bunkeranlagen für **Vogelarten der Hecken und Feldgehölze** sowie in den naturnahen Laubmischwäldern für die **Vogelarten des Waldrandes** geeignete Lebensräume dar.

Auch Vorkommen von **Greifvögeln**, die in den Randbereichen des Klosterforstes nisten können, sind im Plangebiet als Nahrungsgäste potentiell möglich.

Weitere Arten, die aufgrund der Habitatansprüche und des Gesamtlebensraums als potenziell vorkommend (Brutvogel, Nahrungsgast) eingestuft werden müssen, werden im Sinne des „worst-case“-Ansatzes wie nachgewiesene Arten behandelt.

Dabei werden Arten gleicher Habitatansprüche zu Gilden (ökologische Gruppe) zusammengefasst.

Vorkommen von **Acker- und Wiesenvögel des Offenlandes wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn** sind aufgrund der dichten Waldbestände und des Fehlens von weiten Wiesen- oder Ackerfluren unwahrscheinlich.

Artengilde der Hecken und Feldgehölze

Baumpieper, Beutelmeise, Blaukehlchen, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Steinschmätzer

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☒ ungünstig-schlecht

Der Lebensraum der o.g. Heckenbrüter umfasst bevorzugt beerentragende Heckensträucher in einer offenen bis halboffenen Ackerlandschaft, die mit Hecken, Gebüsch und kleineren Feldgehölzen und Waldrändern durchsetzt ist. Auch als erhöhte Singwarte sind Gehölze unbedingter Bestandteil der Habitate. Sie nutzen kurzrasige und beweidete Flächen als Jagd- und Nahrungshabitat. Die genannten Arten sind in der Roten Liste Bayern als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft; ihre Empfindlichkeit gegenüber einem Lebensraumverlust ist hoch.

Lokale Population:

Nachweise der genannten Arten existieren für den Klosterforst im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet. Potentielle Vorkommen der Arten im Plangebiet erstrecken sich an Waldrändern und Strauchsukzession entlang der Erschließungsstraßen und Bunkeranlagen und auf die kleinflächig vorhandenen Wiesen- und Sandrasenflächen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Baufeld auf einer Teilfläche des Sandmagerrasens im Eingangsbereich geht ein (Teil-)Lebensraum der heckenbrütenden Vogelarten verloren.

Der Erhalt der Sandmagerrasenfläche außerhalb des Baufeldes sowie der angrenzenden Waldbestände und jungen Gehölzbestände auf den Bunkerdächern gewahren die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-, Jagd- und Ruhestätten im Geltungsbereich. Ausweichhabitate sind im Geltungsbereich in ausreichendem Maße vorhanden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltungsgebote für die naturnahen Waldbestände
- Erhaltungsgebote für die jüngeren Gehölzbestände auf den Bunkerdächern
- Erhaltungsgebote und Pflanzbindung für Sandmagerrasenflächen außerhalb der Baufelder
- Beginn der Baufeldräumung einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen (wie Entfernung der Vegetationsdecke) jahreszeitlich jeweils vor Beginn der Brutzeit von Vögeln.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Verkehrsaufkommen im Bereich der Erschließungs- und Zufahrtsstraße erhöht sich nur unwesentlich (2-3 Fahrzeuge am Tag); Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Fluchtinstinkte der Tiere unwahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten kann eine baubedingte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Baufeldräumung einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen (wie Entfer-

Artengilde der Hecken und Feldgehölze

Baumpieper, Beutelmeeise, Blaukehlchen, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Steinschmätzer

nung der Vegetationsdecke) jahreszeitlich jeweils vor Beginn der Brutzeit von Vögeln.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Baumaßnahme kann es zu lärmbedingten Beeinträchtigungen möglicher Brutstätten der o.g. Arten in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes kommen. In der näheren und weiteren Umgebung sind jedoch weitere ausreichend ungestörte Rückzugsräume vorhanden, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten nicht zu befürchten ist.

Die Nutzungsintensität des Lagers ist gering, es sind nur wenige unregelmäßig Zu- und Abfahrten zu erwarten, so dass eine erhebliche Beunruhigung des Gebiets durch Lärm oder Bewegung nicht zu erwarten ist. Ausweichhabitate sind in ausreichendem Maße in naher Umgebung vorhanden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Artengilde der Waldvögel

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*), Walddohreule (*Asio otus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Schleiereule (*Tyto alba*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig

☐ ungünstig-unzureichend

☒ ungünstig-schlecht

Der Lebensraum der Waldvögel umfasst bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder und ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Sie nutzen den Waldboden oder Baumhöhlen als Brut- und Nahrungshabitat. Sie nutzen neben den Waldinnenflächen, die Waldrandbereiche und Übergangsbereiche von Wald zu Offenland und zu reich strukturierter Kulturlandschaft als Nahrungshabitate. Die genannten Arten sind in der Roten Liste Bayern als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft; ihre Empfindlichkeit gegenüber einem Lebensraumverlust ist hoch.

Lokale Population:

Nachweise der genannten Arten existieren für den Klosterforst im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet. Potentielle Vorkommen der Arten im Plangebiet bestehen in naturnahen Hochwaldbereichen, die innerhalb des Geltungsbereiches die Bauflächen umgeben. Die artenarmen, jüngeren Waldbestände auf und zwischen den Bunkeranlagen und die kleinflächig vorhandenen Wiesen- und Sandrasenflächen sind als untergeordnete Jagd-/ Nahrungshabitate zu bewerten.

Artengilde der Waldvögel

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Schleiereule (*Tyto alba*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die ausgereiften, naturnahen Hochwaldbestände und die jüngeren Gehölzbestände auf den Bunkeranlagen bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt. Wichtige Nahrungshabitate oder Ruhestätten der Vogelarten gehen nicht verloren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltungsgebote für die naturnahen Waldbestände und Einzelbäume
- Erhaltungsgebote für die jüngeren Gehölzbestände auf den Bunkerdächern
- Erhaltungsgebote und Pflanzbindung für Sandmagerrasenflächen außerhalb der Baufelder

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG

Das Verkehrsaufkommen im Bereich der Erschließungs- und Zufahrtsstraße erhöht sich nur unwesentlich (2-3 Fahrzeuge am Tag); Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Fluchtinstinkte der Tiere unwahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Da die Arten außerhalb der geplanten Baufelder brüten, können baubedingte Tötungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Baumaßnahme kann es zu lärmbedingten Beeinträchtigungen möglicher Brutstätten der o.g. Arten in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes kommen. In der näheren und weiteren Umgebung sind jedoch weitere ausreichende ungestörte Rückzugsräume vorhanden, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten nicht zu befürchten ist.

Die Nutzungsintensität des Lagers ist gering, es sind nur wenige unregelmäßige Zu- und Abfahrten zu erwarten, so dass eine Beunruhigung des Gebiets durch Lärm oder Bewegung nicht zu erwarten ist. Ausweichhabitate sind in ausreichendem Maße in naher Umgebung vorhanden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Greifvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☒ ungünstig-schlecht

Der Lebensraum der o.g. Greifvögel umfasst offene bis halboffene Landschaften mit Wäldern, Waldrändern oder kleineren Gehölzen sowie Gewässern und offenen Vegetationsstrukturen verschiedener Art zur Nahrungssuche. Sie haben ihre Brut- und Fortpflanzungshabitate in Waldrandbereichen von ausgereiften Hochwaldbeständen oder wie die Schleiereule z. B. in Dachböden, Scheunen, Kirchtürme und Ruinen.

Sie jagen über freien Grünland- und Ackerflächen oder von Ansitzen aus (z.B. Zaunpfähle, Stromleitungsmasten, Bäume, aber auch extra angebrachten Ansitzhilfen). Die genannten Arten sind in der Roten Liste Bayern als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft; ihre Empfindlichkeit gegenüber einem Lebensraumverlust ist hoch.

Lokale Population:

Nachweise der genannten Arten existieren für den Klosterforst im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet. Diese Raubvogelarten nutzen den Geltungsbereich potenziell als Nahrungslebensraum, brüten aber außerhalb des Geltungsbereichs in den Waldrandbereichen der naturnahen Hochwaldbestände Klosterforstes. Nachweise liegen nicht vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten außerhalb des Geltungsbereichs brüten, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die geplante Nutzung des Gebiets (Lager, kein öffentlicher Bereich) ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision unwahrscheinlich. Das Verkehrsaufkommen im Bereich der Erschließungs- und Zufahrtsstraße erhöht sich nur unwesentlich (2-3 Fahrzeuge am Tag); Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Fluchtinstinkte der Tiere unwahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann daher ausgeschlossen werden.

Da die Arten außerhalb des Geltungsbereichs brüten, können baubedingte Tötungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Greifvögel

**Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*),
Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Baumaßnahme kann es zu lärmbedingten Beeinträchtigungen möglicher Brutstätten der o.g. Arten in der Umgebung des Baufeldes kommen. In der näheren und weiteren Umgebung sind jedoch weitere ausreichende ungestörte Rückzugsräume vorhanden, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten nicht zu befürchten ist.

Die Nutzungsintensität des Lagers ist gering, es sind nur wenige unregelmäßige Zu- und Abfahrten zu erwarten, so dass von Beunruhigungen von Lebensräumen (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) außerhalb des Geltungsbereichs nicht auszugehen ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Pflanzenarten sind für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung nicht nachgewiesen; Vorkommen sind aufgrund der Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich auszuschließen.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung nicht nachgewiesen; Vorkommen sind aufgrund der Lebensraumausstattung im näherem Planungsumgriff auszuschließen.

5 Gutachterliches Fazit

Vom Planungsvorhaben des Bebauungsplans Nr. V.100 „Klosterforst“ ist keine Pflanzenart des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie und keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie direkt betroffen.

Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden, sofern die erforderlichen Konflikt vermeidenden Maßnahmen umgesetzt werden.

Einige Vogelarten (gemeinschaftsrechtlich bzw. streng geschützt, besonders geschützt) nutzen potenziell den Bereich als Brutrevier oder als Nahrungsraum. Für sie ergeben sich durch die geplanten Baufelder und die Erschließung der Lagernutzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eingehalten werden.

Weitere Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang sind nicht erforderlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten infolge des Planungsvorhabens kann unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung ausgeschlossen werden.

6 Datengrundlagen, Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ. Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg., 2002): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Kitzingen, aktualisierte Fassung 2002. München.

BEZZEL, E. GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. und PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 3.10.2012 I 2108

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 6.2.2012 I 148

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHÖLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 03/2011

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (M1), Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (M2), Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (M3)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) [Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (3) wurde mehrfach und erheblich geändert (4). Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.]

Internet:

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ - ONLINE-VIEWER (FINWEB) <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>.

7 Anhang - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):#

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Muster-vorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

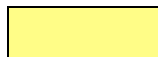
für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)²
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Ergänzungen zu den nachfolgenden Listen



potenziell vorkommende oder nachgewiesene Arten,
die einer detaillierten Prüfung unterzogen werden

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

X	X	X		X	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	X		X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
O					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
O					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
O					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
O					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
O					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
O					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
O					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
O					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
O					Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
O					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
O					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
O					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
O					Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
O					Biber	Castor fiber	-	V	x
O					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
O					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
O					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	X	O			Haselmaus	Musccardinus avellanarius	-	G	x
O					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
O					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
O					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
O					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	X	X		X	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	X	X		X	Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	X	X		X	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	X	X		X	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	X	X		X	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	X	X		X	Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
--	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

X	O	O			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
X	O	O			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
X	O	O			Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
X	O	O			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	O	O			Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	2	x
X	O				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	3	x
X	O				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	2	x
					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachtfalter

					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	--	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
X	O				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
X	O				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
o					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
o					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
o					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
					Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
o					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
o					Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
o					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	x	x		x	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	x	x		x	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	o				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
o					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
o					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	x	x		x	Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
o					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
o					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
o					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
o					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
x	o				Blauehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
					Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x	o				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
o					Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
o					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
					Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
					Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
x	x	x		x	Dohle	Corvus monedula	V	-	-
x	x	x		x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
o					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
o					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
					Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
o					Eiderente*)	Somateria mollissima	R	-	-
o					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
					Elster*)	Pica pica	-	-	-
o					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	o				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	o				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
O					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
O					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
O					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
					Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
O					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
O					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
O					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
O					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
					Gartengrasrücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	O				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
					Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	O				Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	O				Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
O					Graugans	Anser anser	-	-	-
O					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
					Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
X	X	X		X	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
O					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	X		X	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X		X	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	X	X		X	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
O					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	X	X		X	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
O					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
O					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
O					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	X		X	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
					Hausperling*)	Passer domesticus	-	V	-
					Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	O				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
O					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X	X		X	Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
O					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
X	O				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	O				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	O				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
					Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
O					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x
X	X	X		X	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
O					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
					Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
O					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
O					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
O					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
O					Kranich	Grus grus	-	-	x
O					Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	X		X	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
O					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
O					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
O					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	O				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X		X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	O				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
O					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	X	X		X	Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
					Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	X		X	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
O					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	X		X	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
X	O				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
O					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
O					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
					Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	X	X		X	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	O				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
O					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	O				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
O					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
X	O				Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
O					Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
O					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
O					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	O				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
O					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
					Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X		X	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
O					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	O				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
O					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
O					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	X	X		X	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	X	X		X	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
O					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
O					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
					Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
O					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
O					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	X	X		X	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	X	X		X	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
O					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
O					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
O					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
					Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
					Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	X		X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
O					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
					Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
O					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
O					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
O					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
O					Steinrötel	Monizicola saxatilis	-	1	x
X	X	X		X	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
					Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
O					Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
					Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
O					Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
O					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
O					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
O					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
O					Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
O					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	X		X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
O					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	O				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	X		X	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
O					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
O					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
O					Uhu	Bubo bubo	3	-	x
					Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
O					Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
O					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	X	X		X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	X	X		X	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
X	X	X		X	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
O					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	O				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
O					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
O					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
O					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
O					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
O					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	X	X		X	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	3	2	x
X	X	X		X	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
O					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
O					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
O					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
O					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
					Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
O					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
O					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
O					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
O					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
O					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
O					Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt